- (3) Der Apothekenrevisor darf nicht zur Revision einer Apotheke eingesetzt werden, in der er als Apotheker tätig ist oder die in dem Kreisgebiet liegt, in dem er seinen Wohnsitz hat
- (4) Revisionen sind während der Dienstzeit der Apotheke durchzuführen.

§ 6

- (1) Die Apothekenrevisionskommission hat zu prüfen, ob die Versorgung im Versorgungsbereich der Apotheke gesichert ist und wie die Apotheke unter Berücksichtigung der personellen Besetzung die Anlage- und Umlaufmittelfonds hierfür einsetzt.
- (2) Die Apothekenrevision ist nach den vom Minister für Gesundheitswesen festzulegenden Arbeitsrichtlinien für Apothekenrevisionen durchzuführen und erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

1. Personelle Besetzung

- a) Leitung der Apotheke,
- Stellenplan der Apotheke, Qualifikation, ausreichende Anleitung und Aufsicht sowie richtiger Einsatz der Apothekenmitarbeiter entsprechend der Ausbildung,
- c) Anwesenheit der Apothekenmitarbeiter, Einhaltung und Ausnutzung der Arbeitszeit, Urlaubsregelung sowie Durchführung des Bereitschaftsdienstes.

2. Fachlich-technische Ausstattung

- a) Stand und Beschaffenheit der Räume und der technischen Ausrüstung im Hinblick auf die Aufgaben der Apotheke gemäß der Apothekenbetriebsordnung vom 2. April 1958 (GBl. I S. 379),
- ausreichende und sortimentsgerechte Bevorratung entsprechend der Struktur des Versorgungsbereiches der Apotheke,
- c) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufbewahrung, Zubereitung und Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere bei der Abgabe von Betäubungsmitteln und Giften,
- d) Beachtung der Arbeitsschutzanordnungen,
- e) Aufbewahrung der Unterlagen, die auf Grund des § 6 der Apothekenbetriebsordnung in der Apotheke vorhanden sein müssen.

3. Wirtschaftliche Leitung der staatlichen Apotheken

- a) Vollständige Erfassung (Anlagenkartei) und ordnungsgemäße Verwaltung des übertragenen Volkseigentums,
- b) Bereitstellung, . Einsatz, richtige und rationelle Ausnutzung der Umlaufmittel,
- Durchführung und Kontrolle der Aufzeichnungen über den Wirtschaftsablauf (Grundtage-, Wareneingangs- und Rechnungsausgangsbuch, Rechnungslegung),
- d) richtige Einstufung des Apothekenpersonals in die Vergütungsgruppen und ordnungsgemäße Gehaltszahlung,
- e) Haushaltsbeziehungen (Gewinnabführung, Umlaufmittelab- und -Zuführung),

- f) Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips und der Finanzdisziplin.
- 4. Wirtschaftliche Leitung der privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken
 - Die Überprüfung der wirtschaftlichen "Leitung der privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken gehört nicht zu den Aufgaben der Apothekenrevisionskommission.
- (3) Der Bezirksarzt kann der Revisionskommission für die Überprüfung der Apotheken besondere Prüfungsaufträge erteilen.

8 7

- (1) Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, sämtliche Apothekenräume zu betreten, in alle Unterlagen des Apothekenbetriebes Einsicht zu nehmen, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen und kostenlos Arzneimittelproben zu entnehmen.
- (2) Der Apothekenleiter und die Apothekenmitarbeiter sind verpflichtet, den Maßnahmen der Mitglieder der Revisionskommission zu entsprechen und sie in sonstiger Weise bei der Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben zu unterstützen.
- (3) Der Apothekenleiter oder sein Vertreter muß für die Dauer der Revision in der Apotheke zugegen sein.

8 8

- (1) Nach Abschluß der Revision findet eine Schlußbesprechung der Revisionskommission mit den Mitarbeitern der Apotheke statt. Hierzu sind einzuladen:
 - a) bei staatlichen Apotheken
 - der Kreisapotheker und der Haushaltsbearbeiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und ein Vertreter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
 - ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen;
- b) bei privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken der Kreisapotheker und ein Vertreter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
 - ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission teilen in der Schlußbesprechung das Ergebnis ihrer Prüffeststellungen mit, nennen die Beanstandungen und Mängel und schlagen die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen für deren Beseitigung vor.
- (3) Die Teilnehmer der Schlußbesprechung sollen die Prüffeststellungen erörtern, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung nehmen und das Ergebnis der Revision auswerten.
- (4) Zur Beseitigung der Beanstandungen und Mängel kann die Revisionskommission unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Schlußbesprechung die Durchführung von Maßnahmen verlangen und hierfür Fristen setzen.

§ 9

(1) Uber die Revision und die Schlußbesprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Revisionskommission und dem Apothekenleiter zu unterschreiben ist (Revisionsprotokoll).